

# Flugbetriebsordnung (FBO) Breitenberg

Die Breitenbergbahn hat aus Gründen der Flugsicherheit und zur Sicherstellung eines geordneten Start-, Flug- und Landetriebes folgende Flug- und Betriebsordnung für Gleitschirm- und Drachenflieger erlassen. Diese Flugbetriebsordnung gilt für das Fluggelände Breitenberg. Sie ergänzt die allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und berührt nicht deren Gültigkeit.

## 1. Allgemein

Es gilt die LuftVO und die Flugbetriebsordnung (FBO) des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV), die darin enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

**Die Voraussetzungen zum Fliegen am Breitenberg sind:**

- Gültiger Luftfahrerschein bzw. Schüler im Rahmen der Ausbildung
- Zugelassenes Fluggerät
- Halterhaftpflichtversicherung über mindestens 1.5 Mio Euro
- Flugberechtigung für den Breitenberg (Rote Karte)
- Landeplatzkarte

1. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Bei Flugbetrieb dürfen sich keine Personen und Hindernisse auf dem jeweiligen Start- und Landegelände befinden. Personen auf den angrenzenden Wanderwegen dürfen nicht gefährdet werden.
2. Rauchen in unmittelbarer Nähe der Startplätze und im gesamten Landegelände ist verboten.
3. Kunstflug und das Fliegen mit nicht zugelassenen Miniwing-Gleitschirmen ist verboten.
4. Rücksichtsvolles Miteinander beim Starten, Fliegen und Landen sollte selbstverständlich sein.
5. Bei einem Unfall, bei dem eine Person schwer verletzt worden ist oder ein Luftfahrzeug schwer beschädigt wurde oder einen schweren Schaden verursacht hat, muss die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich benachrichtigt werden.

## 2. Startplätze

1. Von den Startplätzen „Engerle“, „Am Wasserhäuschen“, „Stütze 9“ und „Am Brandplatz“ dürfen keine Starts in der Zeit vor 10:00 Uhr und nach 17:00 Uhr durchgeführt werden.
2. Alle Starts haben in gegenseitiger Absprache der einzelnen Piloten zu erfolgen. Der Geländehalter kann, insbesondere wenn der Umfang des Flugbetriebes dies erfordert, eine geeignete Person als Startleiter bestimmen. Den Anweisungen des Startleiters ist von allen Nutzern Folge zu leisten.
3. Der Aufbau der Fluggeräte sowie deren Kontrolle hat so zu erfolgen, dass der Flugbetrieb nicht unnötig verzögert wird und andere Flieger nicht beeinträchtigt werden.
4. Der Untergrund am Startplatz muss griffig sein. Bei rutschigen Verhältnissen darf nicht gestartet werden.
5. Starts dürfen nur bei weitgehend turbulenzfreien Windverhältnissen durchgeführt werden.

### Startplatz Hochalpe (Nord)

Drachenstartplatz, für Gleitschirme nicht geeignet.

### Startplatz Brandplatz (Ost – West)

Vorsicht beim Überflug der Berg- und Mittelstation, ausreichenden Abstand halten. Vorsicht bei Wind aus Nord,- die Flugstrecke liegt im Lee. Vorsicht bei Starts Richtung Westen! Der Startplatz liegt im Lee des Breitenbergs.

### Startplatz Stütze 9 (Nord)

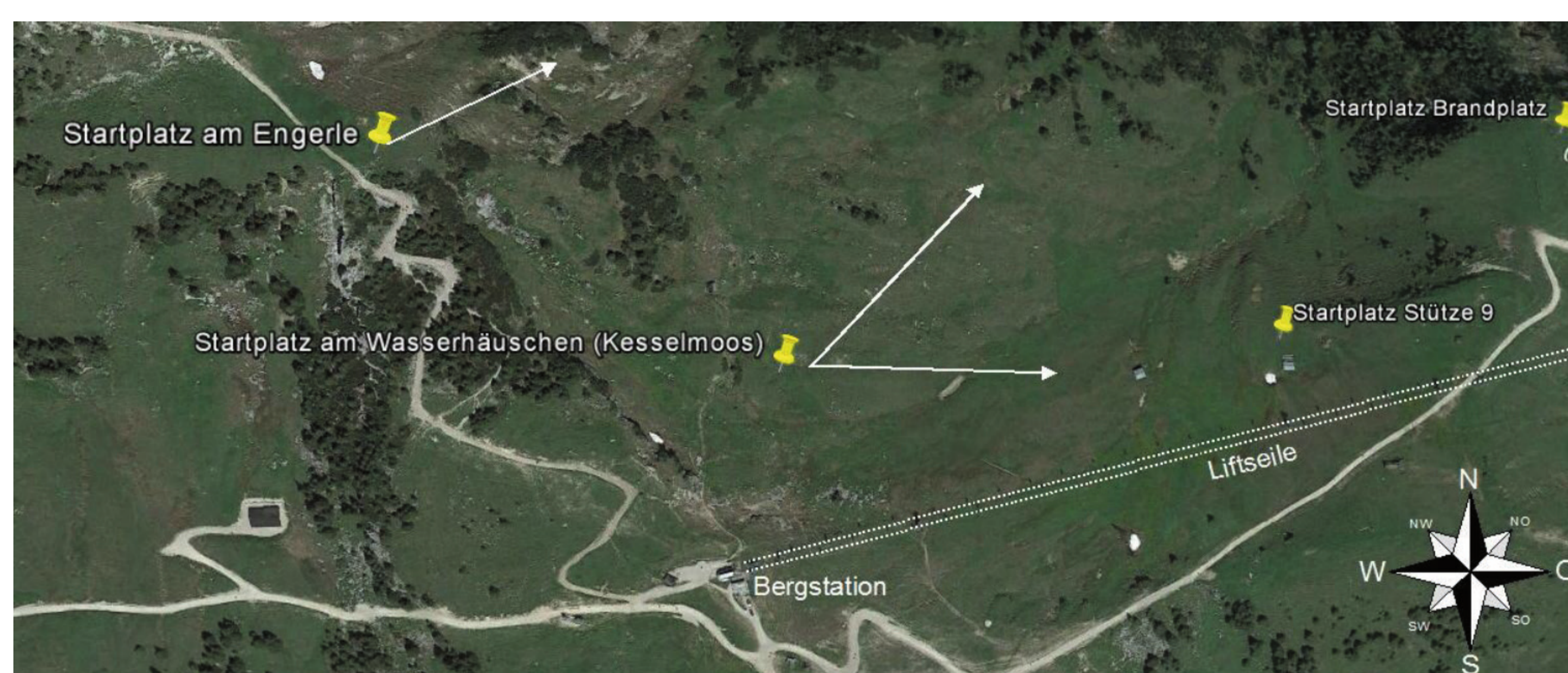
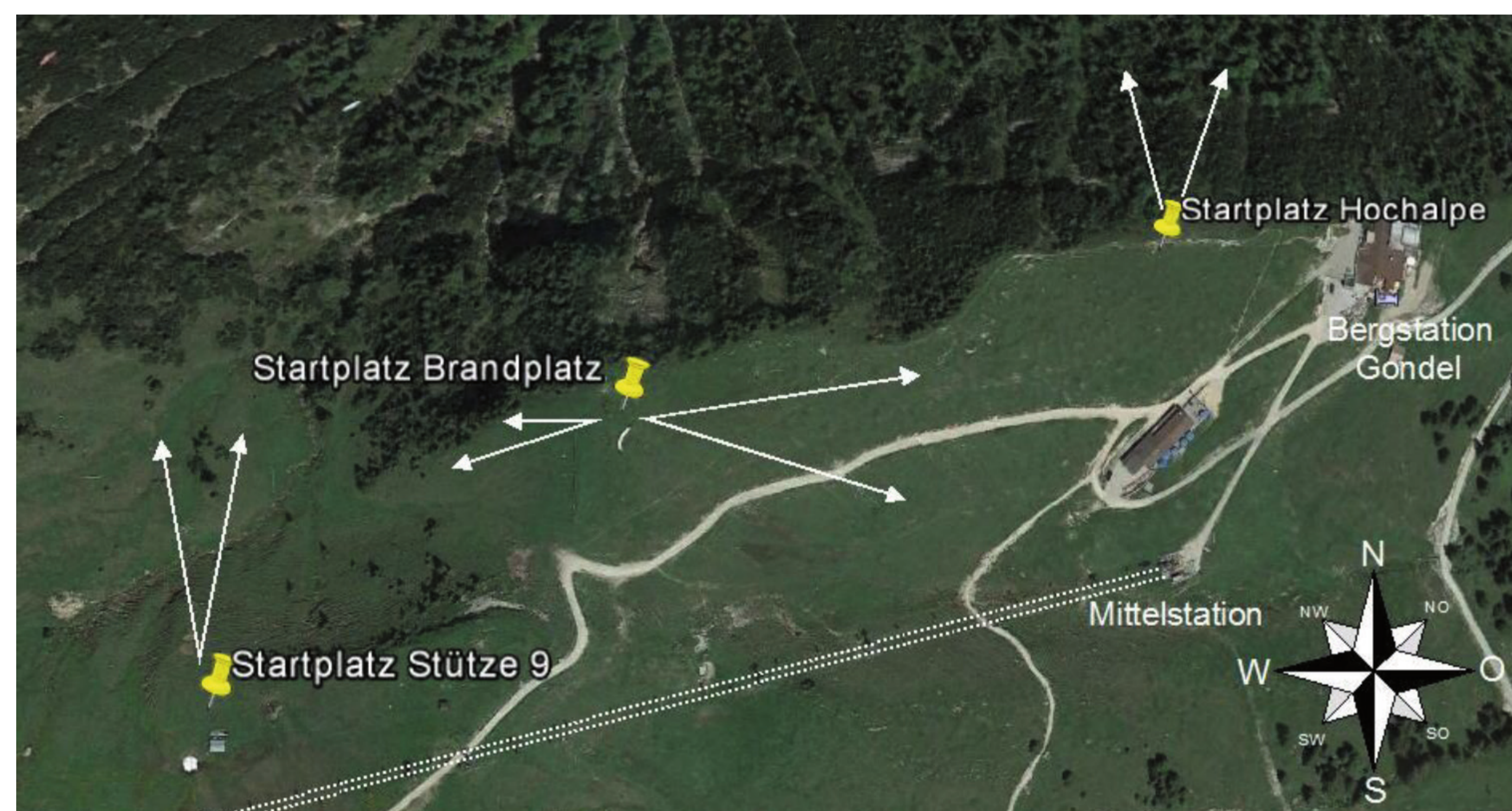
kurzer, steiler Startplatz, nur bei Wind empfehlenswert.

### Startplatz am Wasserhäuschen – Kesselmoos

(Ost – Nordost bei schwachem Wind auch Richtung Südost möglich.)  
Vorsicht: Steine in der gesamten Startregion. Bei Wind um Nord liegen die Startplätze im Lee der Hangkante (Rotor).

### Startplatz am Engerle (Nordost)

nur für B-Schein Piloten! Vorsicht: Steiler Geländeabbruch



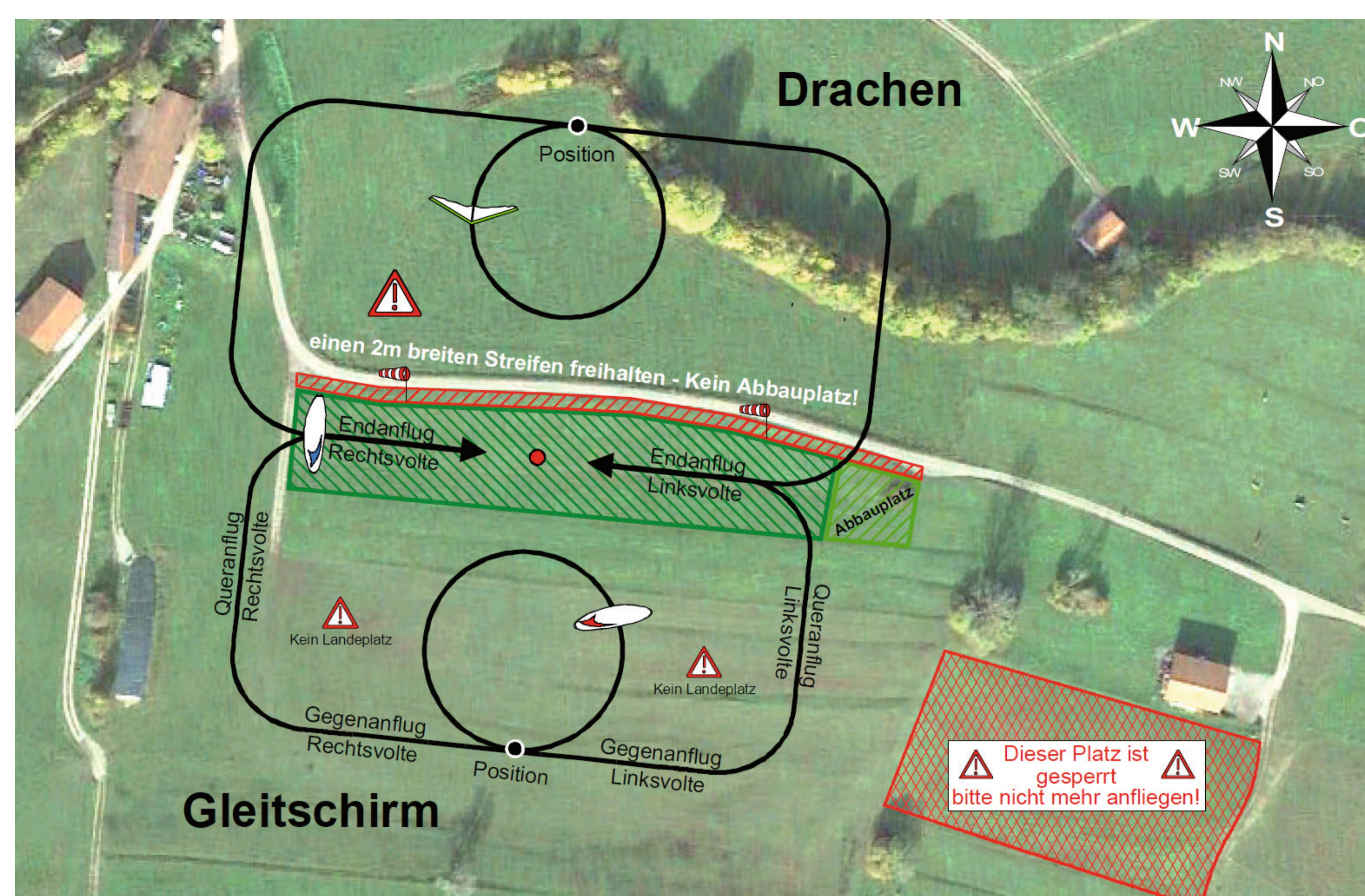
## 3. Fliegen am Breitenberg

1. Nach dem Start hat der Gleitschirm-/Drachenflieger den Luftraum vor den Startplätzen großräumig zu meiden.
2. Zur Bergbahn ist ein Abstand von mindestens 50m einzuhalten. (horizontal und vertikal)
3. Das Überfliegen der Startplätze ist zu vermeiden.
4. Bei Notfällen mit möglichem Hubschraubereinsatz sowie bei Flügen durch Hubschrauber der Polizei, der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes muss der Flugbetrieb eingestellt und der Luftraum um das Einsatzgebiet weiträumig freigehalten werden. Abgeschossene Signalaraketen bedeuten, dass die Piloten das Fluggelände sofort weiträumig verlassen müssen.
5. In der Zeit vom 1. November bis 31. März darf der Breitenberggrad westlich der Ostlerhütte bzw. dem Südhang des Breitenbergs nicht unterhalb von 300m GND befliegen werden

# Flugbetriebsordnung (FBO) Breitenberg

## 4. Landung

1. Die Landeeinteilung für Gleitschirmflieger und Drachenflieger hat gemäß der nebenstehenden Grafik zu erfolgen.
2. Bei Nullwind und in allen Zweifelsfällen fliegen Gleitschirmflieger eine bergseitige Linksvolte.
3. Seitenwind ist erst im Endanflug auszugleichen.
4. Während der gesamten Landeeinteilung anfliegende Piloten aus Richtung der Ruine Falkenstein achten.
5. Zu tief anfliegende Gleitschirmflieger, die nicht mehr die bergseitige Position erreichen können, sind dabei **IMMER** ausweichpflichtig gegenüber Piloten, die eine korrekte Landevolte fliegen.
6. Nach der Landung auf nachfolgende Gleitschirmflieger achten, den Landebereich räumen und den Landeplatz unverzüglich in Richtung des Abbauplatzes verlassen. Das Abbauen der Fluggeräte erfolgt ausschließlich hier.



## 5. Fliegen an der Hangkante am Falkenstein:

1. Vorsicht! Die Windverhältnisse an der Hangkante sind häufig sehr turbulent, die Thermik oft zerrissen.
2. Nur wenn der Hauptlandeplatz aus Sicherheitsgründen nicht mehr zuverlässig erreicht werden kann, ist der Ausweichlandeplatz Reichenbach anzufliegen.



## 6. Einweisung Fluggelände

1. Als Nachweis über die Einweisung über das Fluggeländes wird eine Flugberechtigung (Rote Karte) ausgestellt.
2. Jeder Pilot, der diese Karte ausgestellt bekommen möchte, hat sich vorab über die aktuelle Flugbetriebsordnung zu informieren und seine persönlichen Daten in dem Einweisungsformular zu hinterlegen:  
<https://www.breitenbergbahn.de/de/sommer/aktivitaeten/gleitschirm-und-drachenfliegen>
3. Die Ausstellung der Roten Karte erfolgt an der Talstation der Breitenberg nach Vorlage der Lizenz und Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung.
4. Vor jedem Flug hat sich der Pilot in das ausliegende Pilotenbuch mit seiner zugeordneten Piloten-ID-Nummer einzutragen.

Die Gemeinde Pfronten und die Geschäftsleitung der Tegelbergbahn behält sich das Recht vor, ein Flugverbot von bestimmter Dauer gegenüber Personen zu verhängen, die gegen diese Flug- und Betriebsordnung verstoßen oder in sonstiger Weise die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Flugbetrieb stören oder gefährden. Dieses Flugverbot kann gegebenenfalls mit einem Beförderungs- und/oder Zutrittsverbot zusätzlich belegt werden.

Pfronten, den 01. April 2022

Gemeinde Pfronten